

Abdruck



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr.28 b, 80331 München

Stadtplanung - Verwaltung Bezirk
Ost (Stadtbezirk 14 und 15)
PLAN-HAII-32V

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem
Herrn Ziegler
über die BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 MÜNCHEN

Blumenstr.28 b
80331 München
Telefon: 089 233
Telefax: 089 233
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
18.11.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Sparsame Flächennutzung für das Parken am Riemer Park und dem Kopfbau

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03363 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem
vom 18.11.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag bitten Sie die Landeshauptstadt München um Erläuterung, ob die laut Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728i (5. Bauabschnitt Wohnen Messestadt Riem) vorgesehenen 130 KFZ-Parkplätze am künftigen Westeingang des Riemer Parks identisch sind mit Parkplätzen für den Kopfbau. Parkplätze am Kopfbau wurden im Rahmen der Besprechung des 5. Bauabschnitts immer wieder erwähnt.

In der Auslobung des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs zum 5. Bauabschnitt Wohnen Messestadt Riem ist zu der Thematik des Antrags Folgendes ausgeführt:

„Für den nordöstlich des Planungsgebietes liegenden Kopfbau der ehemaligen Flughafentribüne, dessen Erschließung zukünftig über das neue Planungsgebiet erfolgen soll, besteht am östlichen Rand des Planungsgebietes und in unmittelbarer Nähe zum Kopfbau ein Bedarf für 56 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (davon 6 Behindertengerecht) und ca. 60 Fahrradstellplätze. Zusätzlich werden für den Parkeingang West zusammengefasst an einer Stelle 100 Parkplätze für Besucher*innen des Riemer Parks benötigt. Sofern eine gute Erreichbarkeit gegeben ist, können diese Stellplätze für Kraftfahrzeuge in einer Quartiersgarage oder im Bereich des Gewerbes liegen. Wechselnutzungen zwischen den

pflichtigen Stellplätzen des Kopfbaus und den Parkplätzen für den Riemer Park sowie den Stellplätzen für Gewerbe und Nahversorgung sind möglich.“

Wir gehen davon aus, dass die künftigen Wettbewerbsbeiträge die Möglichkeit der Wechselnutzungen aufnehmen werden, damit sie die Flächenreserven insbesondere für Wohnen und Freiflächen beanspruchen können. Im weiteren Verfahren des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728i wird, auf Grundlage des künftigen städtebaulichen Entwurfs, die Wechselnutzung im Rahmen des allgemeinen Ziels zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden weiterverfolgt.

Die Anregungen zur Schaffung von intermodalen Mobilitätsangeboten wird für die weitere Planung aufgenommen und kann bei der Ausarbeitung von Mobilitätskonzepten berücksichtigt werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 03363 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

